

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 23. August 2018

43. Gesetz: NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2018 beschlossen:

Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBL 5065, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 entfällt die dritte Aufzählung.*
2. *Im § 1 Abs. 2 entfällt die Ziffer 3. Der Beistrich nach Ziffer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.*
3. *§ 1 Abs. 3 lautet:*
 „(3) Als Rechtsträger von Tagesmüttern/-vätern und Tagesbetreuungseinrichtungen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht.“
4. *Im § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder ein Hort“.*
5. *Im § 2 entfällt der Absatz 2 und die Absatzbezeichnung im Absatz 1.*
6. *Im § 3 Abs. 1 entfällt das Wort „ , Horte“.*
7. *Im § 3 Abs. 2 lit. b entfällt die Wortfolge „und Horten“.*
- 7a. *Im § 3 Abs. 4 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 2“ ersetzt.*
8. *Im § 3 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „oder Horten“.*
9. *Im § 3a Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „und Horte“ und „und Horten“.*
10. *Im § 4 lit. b entfällt die Wortfolge „und Horte“.*
11. *Im § 4 lit. c wird der Beistrich nach dem Wort „-vätern“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Horten“.*
12. *§ 4a Abs. 1 lautet:*
 „(1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung des Berufes als Tagesmutter/-vater oder als Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 3 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 7) vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1, 2 oder 3 der Richtlinie entsprechen. Das festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a (Tagesmutter/-vater) oder lit. b (Betreuerin/Betreuer in Tagesbetreuungseinrichtungen) dieser Richtlinie.“
13. *§ 4a Abs. 7 Z 2 lautet:*
 „2. der Beruf als Tagesmutter/-vater oder als Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten als Tagesmutter/-vater oder als Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.“

14. Im § 4b Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort „-vater“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder in einem Hort“.

15. Im § 5 entfällt Abs. 3.

16. Im § 6 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „oder nach Horten“ und „und Horten“.

17. Im § 8 entfällt die Wortfolge „oder Horte“.

18. Im § 10 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

19. Im § 12 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 bis 4, § 2, § 3 Abs. 1, 2 und 9, § 3a Abs. 1, § 4, § 4a Abs. 1 und 7, § 4b Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 und § 10 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 43/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 3 außer Kraft.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur